

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel
für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von
Spätaussiedler*innen, Asylbewerber*innen und ausländischen Flüchtlingen**

Vom: 10.01.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 4 und § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Personen zum Zwecke des Wohnens dienen, die nach §§ 1, 2 und 3 des Landesaufnahmegesetzes Schl.-H. vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 391) in der jeweils gültigen Fassung der Landeshauptstadt Kiel zugewiesen worden sind oder die aus anderen Gründen dem Personenkreis nach § 1 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, zuzuordnen sind und über keinen Wohnraum verfügen.
- 2) Vorübergehend können auch Asylbewerber*innen nach Beendigung des Asylverfahrens und deren nachziehende Familienangehörige in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen eingewiesen werden, wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht und Obdachlosigkeit verhindert werden muss.
- 3) Das Zusammenleben und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften richten sich nach der durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel aufgestellten und den Bewohner*innen übergebenen bzw. in den Unterkünften ausgehändigten Hausordnung. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können zu einer Ausweisung aus der Unterkunft führen.

§ 2 Gebühren

- 1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen wird eine monatliche Gebühr erhoben.
- 2) Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind
 - a. der*die älteste volljährige Bewohner*in,
 - b. der*die Partner*in, der*die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner*in, der*die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner*in der Person nach Absatz 2a,
 - c. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Absatz 2a bis 2d genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - d. weitere dem Haushalt angehörige Pflegekinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie von einer der Personen nach Absatz 2a und b anstelle der Eltern betreut werden.
- 3) Mit den Nutzungsgebühren sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Unterkünfte und Ersatzwohnungen für die Nutzung durch die Bewohner*innen entstehen, abgegolten. Einzelne Versorgungsleistungen in Ersatzwohnungen, insbesondere für Energie und Wasser, sind daneben von den Bewohner*innen bei einem Energieversorger zu beantragen und selbstständig sicherzustellen.
- 4) Die Nutzungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten
 - für Bedarfsgemeinschaften mit
 - 1 Person 276,- EUR
 - jede weitere Person 108,- EUR

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Gebührenschuldner*innen sind die Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft oder Ersatzwohnung. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Nutzungsgebühr nach § 2 Absatz 5 ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Landeshauptstadt Kiel zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht der Bewohner*innen beginnt mit dem Einzug in die Gemeinschaftsunterkunft oder Ersatzwohnung. Sie endet mit dem Auszug.
- 4) Die Nutzungsgebühr ist bei **Einzug**
 - a. bis zum 15. eines Kalendermonats für den ersten Monat in voller Höhe
 - b. ab dem 16. eines Kalendermonats für den ersten Monat zur Hälfte

zu entrichten.

5) Die Nutzungsgebühr ist bei **Auszug**

- a. bis zum 15. eines Kalendermonats für den Auszugsmonat zur Hälfte
- b. ab dem 16. eines Kalendermonats für den Auszugsmonat in voller Höhe

zu entrichten.

- 6) Soweit Bewohner*innen von einer Unterkunft in eine andere eingewiesen werden, ist die Gebühr in dem Monat des Wechsels nur einmalig fällig.
- 7) Soweit durch Veränderung der Personenzahl einer Bedarfsgemeinschaft eine veränderte Nutzungsgebühr zu entrichten ist, ist die veränderte Nutzungsgebühr erstmals zum 1. des auf die Veränderung folgenden Monats fällig.
- 8) Soweit beispielweise durch Überschreiten der Altersgrenze von Bewohner*innen nach § 2 Abs. 2c eine neue Bedarfsgemeinschaft entsteht, deren Bewohner*innen bereits vorher der Gebührenpflicht unterlagen, beginnt die Gebührenpflicht für die neu entstehende Bedarfsgemeinschaft am 1. des auf die Entstehung folgenden Monats.
- 9) Das Amt für Wohnen und Grundsicherung kann auf die Geltendmachung der Nutzungsgebühr für den Monat des Auszugs verzichten, wenn dadurch die Anmietung einer eigenen Wohnung erleichtert wird.

§ 4 Auszugsverpflichtung und Mitwirkungspflichten

- 1) Der*die Gebührenschnldner*in ist mit dem Einzug in die zugewiesene Unterkunft zur Mitwirkung bei der Wohnungssuche verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt nur für Personen nach § 1 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist. Bescheinigungen über den Wohnungsvermittlungsantrag bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung und die Anmietungs Bemühungen auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsgesellschaften, Makler usw.) sowie ggf. weitere Nachweise über erfolgte Bemühungen sind erstmals zwei Monate nach Einzug vorzulegen und halbjährlich zu wiederholen.
- 2) Soweit oder sobald die Bewohner*innen nicht zum Personenkreis des § 1 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, zählen, sind sie grundsätzlich zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet. Neu zugewiesene Personen nach § 1 Absatz 2 sind nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Einzug zum Ende des Kalendermonats zum Auszug verpflichtet. Die Auszugspflicht ist den Bewohner*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3) Bewohner*innen haben die Pflicht, das Amt für Wohnen und Grundsicherung über wesentliche Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren, die für die Gebührenerhebung maßgeblich sind. Dazu zählen insbesondere
 - a. Einzug von weiteren Personen in die zugewiesenen Räume
 - b. Geburt von Bewohner*innen
 - c. Auszug von Bewohner*innen
 - d. Änderungen beim für die Bewohner*innen geltenden Aufenthaltstitel
- 4) Falls Zweifel an der tatsächlichen oder bestimmungsmäßigen Nutzung der zugewiesenen Räume bestehen, haben die Bewohner*innen sich auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 7 Tagen bei der Einrichtungsleitung zu melden und den Zutritt zu den zugewiesenen Räumen zu ermöglichen. Stellt das Amt für Wohnen und Grundsicherung oder die von Ihr beauftragte Einrichtungsleitung fest, dass die zugewiesenen Räume von den Bewohner*innen tatsächlich nicht genutzt werden, wird sie die Räumlichkeiten räumen. Das gilt auch, wenn der Pflicht zur Meldung innerhalb von 7 Tagen nicht nachgekommen wurde. Persönliche Gegenstände aus dem Besitz der Bewohner*innen werden im Falle einer Räumung auf Kosten der Bewohner*innen längstens 6 Monate eingelagert und anschließend ohne weitere Ankündigung entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. des dritten auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern, Asylbewerbern, Asylbewerberinnen und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Kiel vom 16.08.2016 außer Kraft.

Kiel, den 10.01.2020
Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister